



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 10

Brilon, 06. Oktober 2022

Jahrgang 52

INHALT:

- 1.) Bekanntmachung der 17. Sondersatzung vom 04.10.2022 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.2022 über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 65 „Bereich Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“, „Ackerstraße“ in Brilon, von den Grundstücken Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 1569 und 473 bis einschließlich des Wendehammers (Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2281 (tlw.), 2275 und 2277)
- 2.) Bekanntmachung betreffend Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Stadt Brilon
- 3.) Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023

17. Sondersatzung vom 04.10.2022 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 65 „Bereich Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“

„Ackerstraße“ in Brilon, von den Grundstücken Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 1569 und 473 bis einschließlich des Wendehammers (Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2281 (tlw.), 2275 und 2277)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die vorgenannte und in der Anlage zu dieser Satzung grafisch dargestellten Erschließungsanlage abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung wie folgt festgelegt:

Die Buchstaben a) bis d) in § 9 Abs. 1 in der jetzigen Fassung entfallen. Als Buchstabe a) bis d) werden neu eingefügt:

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 65 „Bereich-Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“

„Ackerstraße“ in Brilon, von den Grundstücken Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 1569 und 473 bis einschließlich des Wendehammers (Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2281 (teilw.), 2275 und 2277)

- a) Mischverkehrsfläche, in der die teils asphaltierte und teils gepflasterte Verkehrsfläche zu einer höhengleichen Einheit zusammengefasst wird, mit Oberbau und zur Abgrenzung der Flächen ein einzeiliger Tiefbordstein, ein zweizeiliges Pflasterband und ein Rund- bzw. Hochbordstein.
- b) in Teilbereichen asphaltierter Gehweg mit Abgrenzung gegen die Verkehrsfläche mit Hochbord-/Schrägbordstein
- c) dreizeilige wasserführende Muldenrinne zwischen Asphaltband und Pflasterfläche mit Anschluss an die Kanalisation
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig

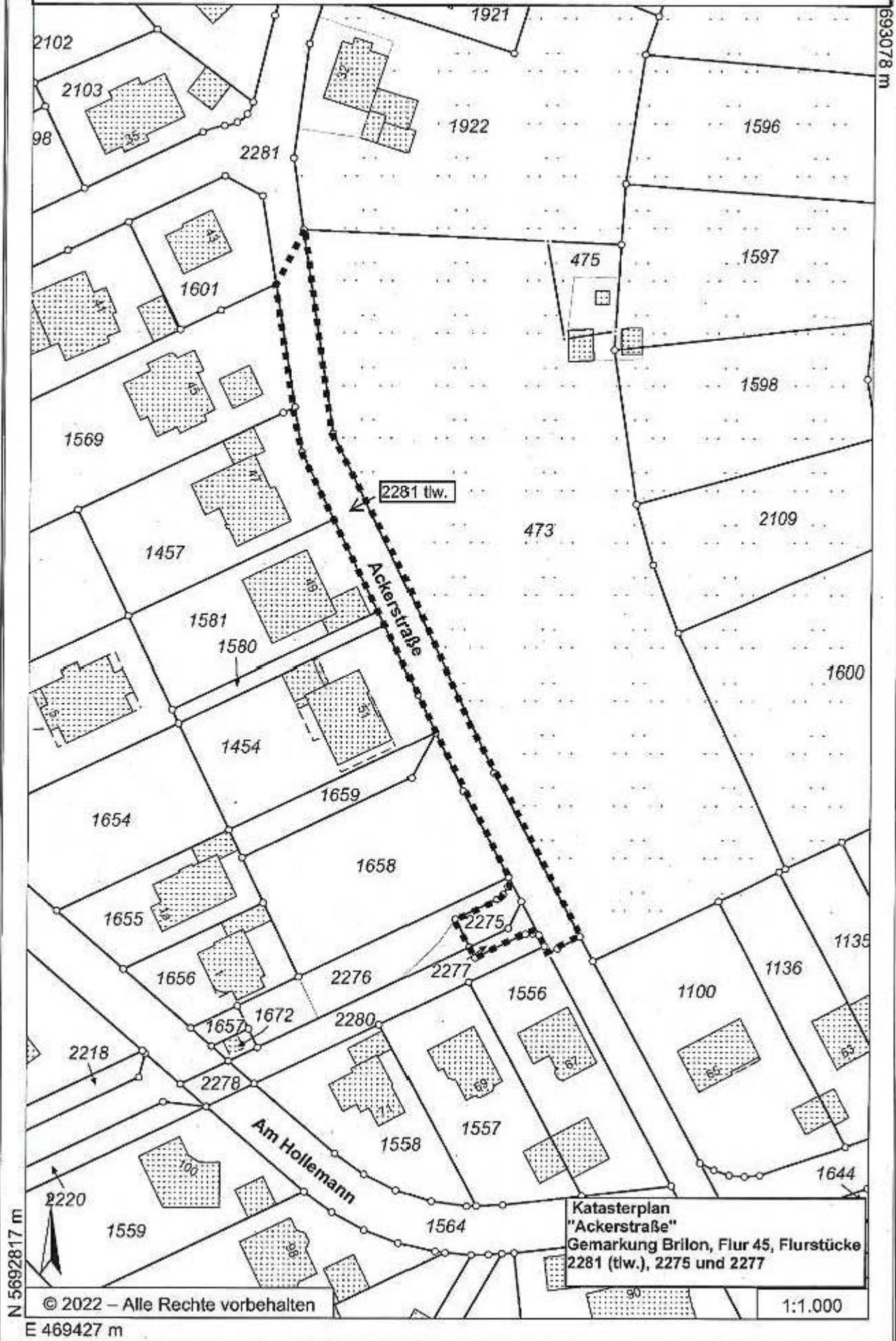
§ 2

Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage "Ackerstraße" zur 17. Sondersatzung vom 04.10.2022 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982



Katasterplan
"Ackerstraße"
Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke
2281 (tw.), 2275 und 2277

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.000

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 17. Sondersatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 29.09.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 17. Sondersatzung vom 04.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 04.10.2022

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Brilon

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 29.09.2022 werden folgende Straßen- und Wegeflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. a) „Ackerstraße“ in Brilon, von den Grundstücken Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 1569 und 473 bis einschließlich des Wendehammers
(Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2281 tlw., 2275 und 2277)

b) Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2280 und 2282 tlw.

Diese Teilflächen werden nur für den Fuß- und Radwegeverkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind in den dieser Widmungsverfügung beigefügten Katasterplan zeichnerisch dargestellt.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

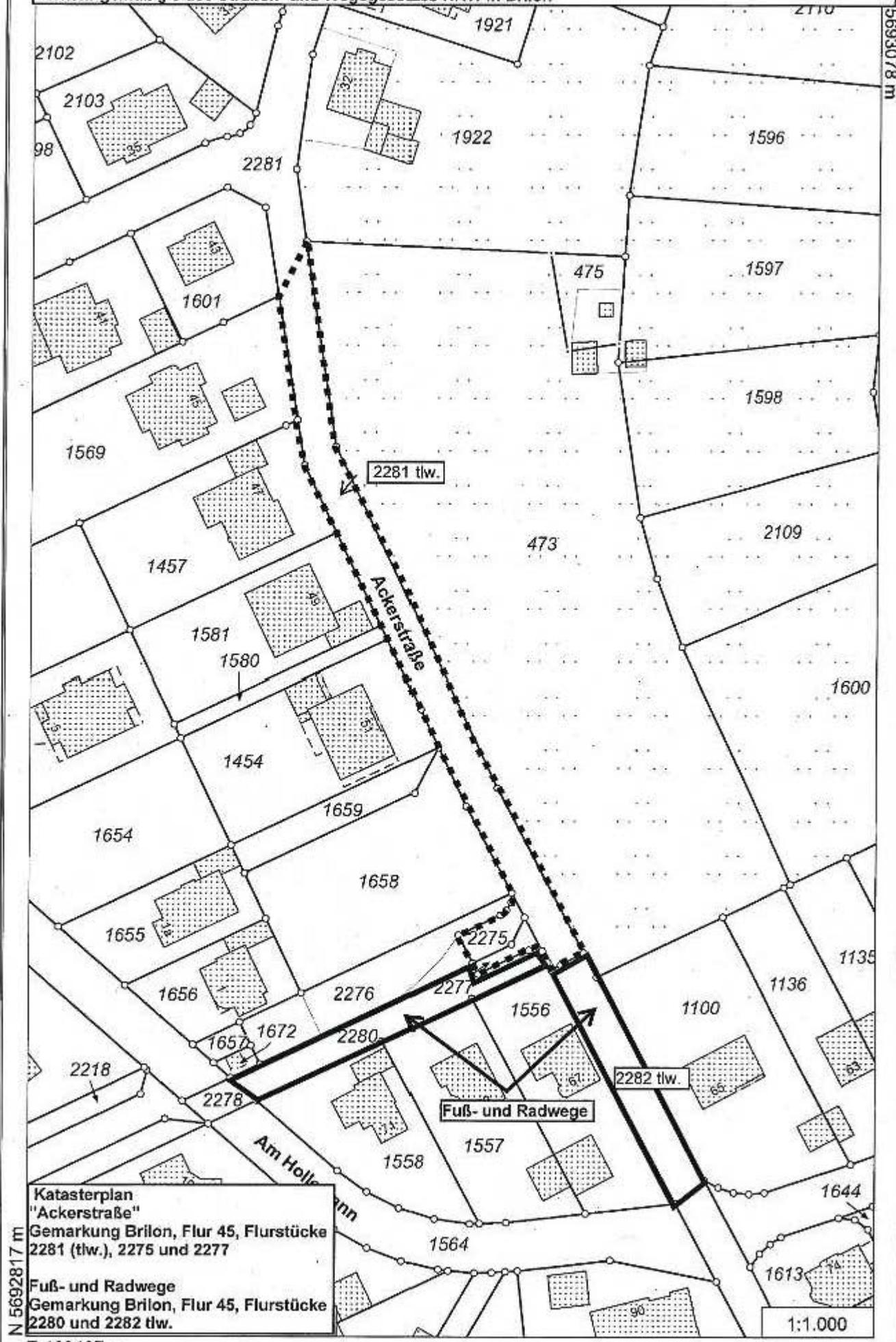
Brilon, 04.10.2022

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Anlage "Ackerstraße" und Fuß- und Radwege zur Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in Brilon



Katasterplan
 "Ackerstraße"
 Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke
 2281 (tlw.), 2275 und 2277

Fuß- und Radwege
 Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke
 2280 und 2282 tlw.

N 5692817 m

E 469427 m

1:1.000

5693078 m

Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

ab Montag, den 10.10.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 30.09.2022



Dr. Christoph Bartsch
Bürgermeister